

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.212

Lärmberuhigung/Geschwindigkeitsbegrenzung in der gesamten Oberförhringer Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00509
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen
am 28.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06135

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00509

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes – Bogenhausen vom 05.07.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 28.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00509 beschlossen.

Darin wird für die Oberförhringer Straße Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei und eine Geschwindigkeitsbegrenzung zur Lärmberuhigung gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die geforderten Maßnahmen werden wie folgt begründet:

Die Verkehrslärmbelastung bestünde nicht nur zu den üblichen Geschäftszeiten sondern begänne insbesondere in den frühen Morgenstunden gegen 04:30 Uhr durch Taxis und Lieferfahrzeuge. Dabei seien auch Geschwindigkeiten zwischen 70 – 80 km/h zu den morgendlichen Zeiten zu beobachten.

Zur Abhilfe seien Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei wünschenswert. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung würde sicher zur Lärmberuhigung beitragen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm.

Bei den genannten Normen handelt es sich um eine sogenannte Ermessensvorschrift, d.h. bei der Entscheidung sind die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gewährt dabei einen Schutz vor Verkehrslärm in der Regel erst dann, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich zugemutet werden kann und damit hingenommen werden muss.

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist die Oberföhringer Straße Teil des Tertiärnetzes und geht damit hinsichtlich ihrer Funktion über die Bedeutung des Erschließungsstraßennetzes hinaus. Die Kfz-Verkehrsbelastung beträgt rund 10.000 Kfz in 24 Stunden und in beiden Richtungen. Die Oberföhringer Straße verläuft parallel zur Effnerstraße, die dafür ausgelegt ist, größere Kfz-Verkehrsmengen aufzunehmen. Bei Verkehrsstockungen in der Effnerstraße sind aber durchaus auch Ausweichverkehre über die Oberföhringer Straße festzustellen. Der Schwerverkehrsanteil beträgt abschnittsweise bis zu 3 – 4 % des Verkehrsaufkommens.

Die Oberföhringer Straße ist dazu eine bedeutsame Verbindung für den Busverkehr. Es handelt sich um eine Fahrradnebenroute, eigene Radverkehrsanlagen sind allerdings nur im südlichen Bereich vorhanden. Abschnittsweise sind auch keine bzw. nur einseitige Gehwege vorhanden. Größere Entwicklungsmaßnahmen oder Bauvorhaben im direkten Umfeld sind derzeit keine geplant bzw. bekannt.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. Die Anordnung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit setzt daher immer eine über das - in einer Großstadt - übliche Gefahrenpotential deutlich hinausgehende Gefährdungslage voraus (wenn nicht die Möglichkeit besteht, den Straßenabschnitt in eine Tempo 30-Zone einzubeziehen). So kommen straßenverkehrliche Maßnahmen regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss.

Für eine Ersteinschätzung können sich Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung aus den Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind § 45 StVO sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend.

Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung insbesondere dann in Betracht, wenn die auf Basis der Verkehrsmengen errechneten Beurteilungspegel in reinen und allgemeinen Wohngebieten die Richtwerte von 70 Dezibel (A) am Tag (zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) bzw. von 60 Dezibel (A) in der Nacht (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr), in besonderen Wohngebieten die Richtwerte von 72 Dezibel (A) am Tag bzw. von 60 Dezibel (A) in der Nacht überschreiten. Dies ist für die Oberföhringer Straße nicht der Fall.

Aus Gründen des Lärmschutzes sind hier also derzeit keine verkehrsbeschränkende bzw. -verbotende Maßnahmen geboten.

Hinsichtlich der angeführten Geschwindigkeitsübertretungen ist auszuführen, dass seitens der Verkehrsordnungsbehörde keine Möglichkeiten bestehen, unmittelbar gegen individuelles Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer tätig zu werden. Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs der Polizei. Im Grundsatz kann also nur die Polizei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Auf unsere Anfrage gab das Polizeipräsidium München zu den konkret für die Oberföhringer Straße geschilderten Beobachtungen folgende Stellungnahme ab:

„Hinsichtlich der Behauptung über die in der Oberföhringer Straße gefahrene Geschwindigkeit liegen dem Polizeipräsidium München keine Erkenntnisse vor. Nach Rücksprache mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 22 (Bogenhausen) ist die Oberföhringer Straße in Hinblick auf etwaige Geschwindigkeitsverstöße bis dato nicht negativ aufgefallen.

Der 50 km/h-Bereich der Oberföhringer Straße (zwischen Grosjeansstraße und Wahfriedallee) befand sich bis zum 01.04.2021 im Geschwindigkeitsmessprogramm des Polizeipräsidiums München. Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 01.04.2021 wurden dort 18 Messungen durchgeführt. Bei einem Durchlauf von 7.118 Fahrzeugen kam es hier zu zwei Geschwindigkeitsverstößen im Anzeigenbereich und zu 80 Geschwindigkeitsverstößen im Verwarnungsbereich. Zu Fahrverboten kam es in diesem Zeitraum nicht. Die Beanstandungsquoten von 1,18 % (2020) und 1,01 % (2021) waren verschwindend gering. Aus diesem Grund wurde die Oberföhringer Straße in diesem Bereich aus dem Geschwindigkeitsmessprogramm des Polizeipräsidiums München genommen.

Im 30 km/h-Bereich der Oberföhringer Straße (Höhe Hausnummer 224) werden durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion 22 (Bogenhausen) in unregelmäßigen Abständen Geschwindigkeitskontrollen mittels Laser-Handmessgerät vor der dortigen Grundschule durchgeführt.

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 25.11.2021 waren es 18 Messungen. Hierbei kam es zu fünf Geschwindigkeitsverstößen im Anzeigenbereich und 114 Geschwindigkeitsverstößen im Verwarnungsbereich. Zu Fahrverboten kam es in diesem Zeitraum nicht. Die Polizeiinspektion 22 wird auch weiterhin den Bereich vor der Grundschule mittels Laser-Handmessgerät überwachen.

Die oben aufgezählten Messungen fanden zwischen 07:00 – 19:00 Uhr statt.

Dem Polizeipräsidium München liegen bislang keine Bürgerbeschwerden in Bezug auf Geschwindigkeitsverstöße in der Oberföhringer Straße, auch nicht in den frühen Morgenstunden, vor.

Die Oberföhringer Straße befindet sich auch im Geschwindigkeitsmessprogramm der kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) der Landeshauptstadt München. Zu der Anzahl der Messungen und zu deren Ergebnissen liegen dem Polizeipräsidium München keine Daten vor.“

Die Tempo 30-Abschnitte der Oberföhringer Straße wird durch die beim Kreisverwaltungsreferat angesiedelte Kommunale Verkehrsüberwachung mit mobilen Messeinrichtungen intensiv kontrolliert. Dabei bewegten sich in der Vergangenheit die Beanstandungsquoten regelmäßig unterhalb des städtischen Durchschnitts von ca. 12%. So lag im Jahr 2021 in der Oberföhringer Straße die Beanstandungsquote bei 8,69%. Davon lagen nur 0,12% in einem mit Bußgeld bewehrten Bereich.

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Geschwindigkeitsüberschreitungen und anderem indi-

viduellem Fehlverhalten können selbstverständlich jeder Zeit bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

Um den Verursacher ermitteln zu können benötigt die Polizei jedoch regelmäßig

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführers.

Die für den Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München ersehen werden: <https://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00509 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 13 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 13 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.212

zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5